Stadt Flensburg
Fachbereich Stadtentwicklung und Klimaschutz
Stadt- und Landschaftsplanung

Flensburg, 28.08.2018
Carsten Barz
☎ 85 - 28 86

RV-146/2018

- öffentlich -

Beschlussvorlage

Ausschuss für Umwelt, Planung und Stadtentwicklung am 18.09.2018
Ratsversammlung am 27.09.2018

---

2. Änderung des Bebauungsplanes "Östliche Altstadt - St.-Johannis" (Nr. A 3.3)
Aufstellungsbeschluss

Antrag:

1. Gemäß § 2 BauGB wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes "Östliche Altstadt – St. Johannis“ (Nr. A 3.3) für das Gebiet zwischen

   im Norden: der Straße Plankemai,

   im Osten: der Johannisstraße,

   im Süden: den Straßen Am Dammhof und Johanniskirchhof,

   im Westen: der Süderfischerstraße

   als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB aufgestellt. Planungsziel ist planungsrechtliche Sicherung der baulichen Entwicklung der Handwerkskammer.

2. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird in Form einer öffentlichen Bürgerversammlung durchgeführt.

Begründung:

Zielsetzung / Messbarkeit:
Mit der Bauleitplanung wird der Standort der Handwerkskammer in Flensburg gestärkt.

Ausgangssituation:
Das Gebäude des früheren Jugendaufbauwerkes Dammhof ist in das Eigentum der Handwerkskammer gegangen und soll in den Standort Handwerkskammer eingebunden werden. Vorgesehen ist ein Neubau als Werkstatt in der Tischlerausbildung.

Der Bebauungsplan setzt den ganzen Bereich als besonderes Wohngebiet fest und orientiert sich mit den Baufeldern am Gebäudebestand.

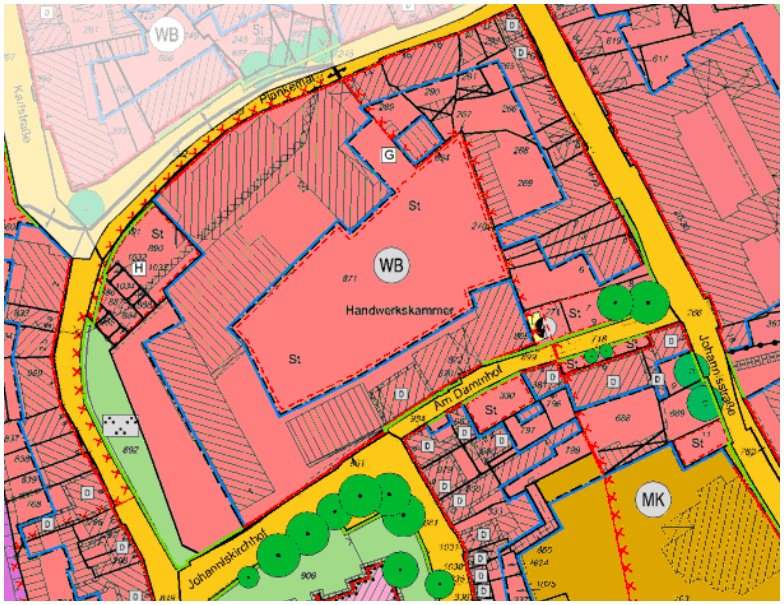

Für den geplanten Neubau ist dies wegen der Anbindung an den Kammerbetrieb nicht sachgerecht, eine Befreiung von der Festsetzung ist nicht möglich, da die Grundzüge der Planung berührt sind. Eine Änderung des Bebauungsplanes ist zur Umsetzung eines entsprechenden Vorhabens daher erforderlich.

Die Bauleitplanung kann nach § 13 a BauGB erfolgen, da es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt, kein Vorhaben mit einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht vorbereitet oder begründet wird, und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen. Die durch die Planung zulässige Grundfläche nach § 19 Abs. 2 BauNVO beträgt weniger als 20.000 m² (§ 13 a Satz 2 Nr. 1 BauGB).

Global- / Teilziel:
GLOBALZIEL: Flensburg bleibt führender Wirtschaftsstandort in der Region.

- Flensburg macht Wirtschaft zum kommunalen Handlungsschwerpunkt. .

Alternativen:
Ohne Änderung ist die Nutzung des bestehenden Gebäudes oder ein Neubau im vorhandenen Baufeld erforderlich.

Beteiligung:
Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wird eine öffentliche Bürgerversammlung durchgeführt. Auf diese wie auf die spätere öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung werden die im Quartier tätigen Bürgerforen u.ä. schriftlich hingewiesen.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung werden der Seniorenbeirat, der Stadtschülerrat und der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen beteiligt.

Über die Planung wird auf der Vorhabenliste informiert.

Finanzierung / Folgekosten:
Es handelt sich um ein Vorhaben der Handwerkskammer.

Zeitpunkt der Umsetzung:
Mit der Bauleitplanung wird unverzüglich nach Aufstellungsbeschluss begonnen.

Gleichstellung:
Mit der Planung sind keine genderspezifischen Belange verbunden.

Berichterstattung: Dr. Peter Schroeders (Fachbereichsleiter)

Simone Lange
Oberbürgermeisterin

Stephan Kleinschmidt
Dezernent Projektkoordination, Dialog und Image

Anlagen

Planbereichsskizze